Begründung

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 PKG kann die FMA die für die Vollziehung des § 2 Abs. 2 und 3 PKG notwendigen Berechnungsmodalitäten, insbesondere auch hinsichtlich des Soll- und Istwertes, der Ermittlung des Differenz gemäß § 2 Abs. 2 PKG, der Vergleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 PKG sowie der Gutschrift auf die Konten der Leistungsberechtigten durch Verordnung festsetzen, wobei sie dabei die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu beachten hat. Durch diese Verordnung wird bei allen Pensionskassen eine einheitliche Berechung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG gewährleistet, um Ungleichbehandlungen zwischen Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten zu vermeiden.

Der Mindestertrag nach § 2 Abs. 2 bis 4 PKG wird berechnet, indem ein SOLL-Wert (siehe § 3 der Verordnung) einem IST-Wert (§ 4 der Verordnung) gegenübergestellt wird. Die Pension, die sich aus der Verrentung des Fehlbetrages (siehe § 5 der Verordnung) ergibt, ist dem Leistungsberechtigten gutzuschreiben (§ 7 Abs. 1 der Verordnung). In den Jahren nach der Feststellung des Fehlbetrages ist ein Vergleichswert zu berechnen (§ 6 der Verordnung). Dem Leistungsberechtigten gebührt dann im Folgejahr eine Pension, die sich aus der Verrentung des höheren der beiden Werte ergibt (siehe § 7 der Verordnung).

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Die Berechnung des Monatsertrages für einen Monat orientiert sich am Gesetzeswortlaut und erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 PKG.

Zu § 1 Abs. 2

Die Berechnung des Vermögens für einen Monat orientiert sich am Gesetzeswortlaut und erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 PKG.

Zu § 1 Abs. 3

Das durchschnittliche Monatsvermögen ist das arithmetische Mittel aus dem Vermögen des Vormonats und dem Vermögen am Ende des entsprechenden Monats, wobei der Monatsertrag des jeweiligen Monats in Abzug gebracht werden kann. Durch diese Durchschnittsberechnung sollen Sprünge in der Vermögensentwicklung während eines Monats vermieden werden. Da der Monatsertrag im Vermögensendstand des entsprechenden Monats schon enthalten ist, kann dieser abgezogen werden.

Um beispielsweise das durchschnittliche Monatsvermögen für Jänner zu ermitteln, muss der Vermögensendstand vom Dezember des Vorjahres und Vermögensendstand vom Jänner herangezogen werden. Von dem Vermögensendstand vom Jänner kann der Monatsertrag vom Jänner abgezogen werden.

Zu § 1 Abs. 4

Zu Ermittlung der Monatsperformance wird der Quotient aus dem Monatsertrag gemäß § 1 Abs. 1 und dem durchschnittlichen Monatsvermögen gemäß § 1 Abs. 3 gebildet. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 PKG, der vorsieht, dass die Veranlagungserträge abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 PKG bezogen auf das für die Berechnung des Mindestertrages maßgebliche Vermögen zu ermitteln sind.

Zu § 2

Das für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehende Vermögen eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten entspricht der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung am Bilanzstichtag zu Beginn der Periode. Dadurch wird sichergestellt, dass der Mindestertrag für Vermögenswerte erzielt wird, die während der gesamten Periode in der Pensionskasse veranlagt waren.

Zur Ermittlung eines Fehlbetrages sind die individuelle Deckungsrückstellung sowie die jeweilige Schwankungsrückstellung von vor 60 Monaten heranzuziehen. Wird beispielsweise am 31.12.2008 ein Fehlbetrag ermittelt, so ist die individuelle Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vom 31.12.2003 heranzuziehen. Die Anwartschaft muss während dieses Zeitraumes bestanden haben. Entsteht beispielsweise eine Anwartschaft erst am 1.5.2004, so ist der Fehlbetrag frühestens zum 31.12.2009 zu ermitteln, wobei die individuelle Deckungsrückstellung sowie die jeweilige Schwankungsrückstellung des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vom 31.12.2004 zu berücksichtigen ist.

Die Ermittlung eines Vergleichswertes erfolgt analog zur Ermittlung des Fehlbetrages, wobei sich der Durchrechnungszeitraum pro Jahr um jeweils 12 Monate verlängert. Eine Anwartschaft entsteht beispielsweise am 1.5.2004. Unterschreitet am 31.12.2009 der IST-Wert den SOLL-Wert, ist unter Berücksichtigung der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vom 31.12.2004 ein Fehlbetrag zu ermitteln. Am 31.12.2010 ist sowohl ein Fehlbetrag als auch ein Vergleichswert zu ermitteln. Der Fehlbetrag wird unter Berücksichtigung der individuellen Deckungsrückstellung sowie der jeweiligen Schwankungsrückstellung des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vom 31.12.2005 für die Periode 31.12.2005 bis 31.12.2010 ermittelt. Für den Vergleichswert sind jedoch die individuelle Deckungsrückstellung sowie die jeweilige Schwankungsrückstellung des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vom 31.12.2004 zu berücksichtigen. Die Periode beginnt hierbei mit dem 31.12.2004 und endet am 31.12.2010 und beträgt somit 72 Monate.

Erfolgt die Ermittlung eines Fehlbetrages oder eines Vergleichswertes für einen Leistungsberechtigten, der Leistungsberechtigter während der gesamten Durchrechnungsperiode war, muss die versicherungsmathematische Veränderung der Deckungsrückstellung berücksichtigt werden. Die versicherungsmathematische Veränderung der Deckungsrückstellung hat zu Beginn der Periode durch Multiplikation mit dem Quotienten aus dem Barwert zum Berechnungsstichtag und dem Barwert zu Beginn der Periode zu erfolgen. Das entspricht den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Ein Anwartschaftsberechtigter wird beispielsweise am 31.12.2002 zum Leistungsberechtigten. Am 31.12.2010 unterschreitet erstmals der IST-Wert den SOLL-Wert. Für die Periode 31.12.2005 bis 31.12.2010 ist daher ein Fehlbetrag zu ermitteln. Das dem Fehlbetrag zugrunde liegende Vermögen entspricht der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung des Leistungsberechtigten vom 31.12.2005, multipliziert mit dem individuellen Barwert vom 31.12.2010 und dividiert durch den individuellen Barwert vom 31.12.2005.

Ein Anwartschaftsberechtigter tritt beispielsweise am 1.1.2000 in die Pensionskasse ein. Am 7.9.2006 verstirbt der Anwartschaftsberechtigte. Am 31.12.2010 unterschreitet erstmals der IST-Wert den SOLL-Wert. Für die Periode 31.12.2005 bis 31.12.2010 ist daher ein Fehlbetrag zu ermitteln. Das dem Fehlbetrag zugrunde liegende Vermögen entspricht der individuellen Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten vom 31.12.2005, multipliziert mit dem individuellen Barwert der Witwe vom 31.12.2010 und dividiert durch den individuellen Barwert des Anwartschaftsberechtigten vom 31.12.2005 zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung vom 31.12.2005.

Zu § 3

Die Berechnung des SOLL-Wertes leitet sich vom Gesetzeswortlaut (§ 2 Abs. 2 PKG) ab. Bei der mathematischen Formulierung ist wesentlich, dass der geometrische Durchschnitt gebildet wird, weil der SOLL-Wert einen Performancewert darstellt, der mit den tatsächlichen Veranlagungserträgen (IST-Wert) verglichen wird. Bei der Berechnung von durchschnittlichen Performancewerten kann durch die Bildung eines geometrischen Mittelwertes der Zinseszinseffekt entsprechend berücksichtigt werden. Wird die monatliche Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen durch einen anderen Index ersetzt, so ist dieser für die Berechnung heranzuziehen.

Zu § 4 Abs. 1

Um eine Vergleichbarkeit der Ertragswerte sicherzustellen, hat die Berechnung des IST-Wertes auf Monatsbasis zu erfolgen. Dies steht im Einklang mit der Berechnungsmodalität des SOLL-Wertes auf Monatsbasis, die sich bereits aus §2 Abs. 2 PKG ergibt. Die Übergangsfrist soll eine zeitgerechte Umstellung der Mindestertragsberechnung von Quartalsbasis auf Monatsbasis gewährleisten.

Zu § 4 Abs. 2

Dieser Absatz ist für die Berechnung des IST-Wertes bis zum 31.12.2004 erforderlich.

Die Quartalsperformance \mathbb{Q}_i des Quartals i ergibt sich analog zur Monatsperformance aus dem Quotienten des Quartalsertrages $\mathbb{Q}E_i$ des Quartals i und des durchschnittlichen Quartalsvermögens $\mathbb{Q}VM_i$ des Quartals i:

$$Q_i = \frac{QE_i}{QVM_i}$$

Der Quartalsertrag $\mathbb{Q}E_i$ des Quartals i (i=1,...,4) entspricht dem Veranlagungsertrag des Quartals i abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 PKG des Quartals i (Anlage 2 zu § 30 PKG, Formblatt B, Pos. A. I. abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 PKG).

Das durchschnittliche Quartalsvermögen QVM_i des Quartals i ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittelwert der drei durchschnittlichen Monatsvermögenswerte AV_i , $j=3 \cdot i \cdot 2, 3 \cdot i \cdot 1, 3 \cdot i$ des Quartals i:

$$QVM_{i} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=3:i-2}^{3:i} MV_{j}$$

Durch diese Durchschnittsberechnung sollen Sprünge in der Vermögensentwicklung während eines Quartals vermieden werden. Um beispielsweise das durchschnittliche Quartalsvermögen des dritten Quartals zu ermitteln, werden die durchschnittlichen Monatsvermögenswerte von Juli, August und September benötigt.

Das durchschnittliche Monatsvermögen (V_j) wird gemäß § 1 Abs. 3 ermittelt.

Zu § 4 Abs. 3

Um eine einheitliche Berechnungsmethode zu erreichen, wird der IST-Wert analog zur Berechnung des SOLL-Wertes im durchschnitt der letzten 60 Monate ermittelt. Bei der Berechnung auf Quartalsbasis ist anstelle der durchschnittlichen Monatsperformance der letzten 60 Monate die durchschnittliche Quartalsperformance der letzten 20 Quartale heranzuziehen.

Zu § 5 Abs. 1

Da die Berechnung des IST-Wertes und des SOLL-Wertes im Durchschnitt der letzten 60 Monate erfolgt, muss eine Pensionskassenzusage ebenfalls über diese Periode ununterbrochen bestanden haben. Eine Änderung oder ein Wechsel der Pensionskassenzusage hat auf das Bestehen der Pensionskassenzusage keinen Einfluss.

Da die Berechnung des Fehlbetrages jeweils am Bilanzstichtag erfolgt, hat die Periode ebenfalls am Bilanzstichtag zu beginnen. Wird beispielsweise eine Pensionskassenzusage am 1.5.2003 erteilt, so beginnt die Periode mit 31.12.2003.

Bei einem Hinterbliebenenübergang bleibt der Beginn der Periode jedoch unverändert. Wird beispielsweise eine Pensionskassenzusage am 1.5.2003 erteilt und der Anwartschaftsberechtigte verstirbt am 10.9.2005, bleibt der Beginn der Durchrechnungsperiode für die Witwe oder Waise weiterhin mit 31.12.2003 bestehen. Am 31.12.2008 besteht daher die Pensionskassenzusage für die Witwe oder Waise seit 60 Monaten.

Zu § 5 Abs. 3

Diese Bestimmung sichert die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, weil dadurch die individuelle Vermögensentwicklung bei der Berechnung des Mindestertrages berücksichtigt wird.

Zu § 6 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt, wann ein Vergleichswert zu ermitteln ist. Zum Gesetzesbegriff "erstmalige Feststellung" siehe auch die Begründung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 6 Abs. 2

Erfolgt beispielsweise die Berechnung des IST-Wertes auf Quartalsbasis, so hat auch die Berechnung des Vergleichs-IST-Wertes auf Quartalsbasis zu erfolgen.

Vergleichs-IST-Wert des
$$k$$
-ten Folgejahres (Quartalsbasis): $VIST_k = \left\{ \left[\prod_{i=1}^{5+4k} \P + Q_i \right]^{\frac{1}{2}(6+k)} - 1 \right\} \cdot 100$

Zu § 6 Abs. 3

Die Berechnung des Vergleichswertes hat analog zur Berechnung des Fehlbetrages für jeden Anwartschafts- und für jeden Leistungsberechtigten individuell zu erfolgen.

Für einen Anwartschaftsberechtigten wird beispielsweise erstmals am 31.12.2010 eine Unterschreitung des SOLL-Wertes durch den IST-Wert festgestellt. Zu diesem Stichtag ist daher ein Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2005 zu errechnen. Unterschreitet am 31.12.2011 erneut der IST-Wert den SOLL-Wert, so hat die Berechnung des Fehlbetrages unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2006 und die Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2005 zu erfolgen. Ergibt sich bei der Berechnung des Vergleichswertes, dass der Vergleichs-SOLL-Wert den Vergleichs-IST-Wert übersteigt, ist im Folgejahr erneut ein Vergleichswert zu ermitteln. Wird am 31.12.2012 der SOLL-Wert durch den IST-Wert erneut unterschritten, hat abermals eine Berechnung des Fehlbetrages unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2007 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vergleichs-IST-Wert über dem Vergleichs-SOLL-Wert liegt, ist im Folgejahr kein Vergleichswert mehr zu ermitteln. Wird am 31.12.2013 der SOLL-Wert durch den IST-Wert erneut unterschritten, hat eine Berechnung des Fehlbetrages unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2008 zu erfolgen. Es erfolgt jedoch keine Vergleichswertermittlung. Unterschreitet am 31.12.2014 erneut der IST-Wert den SOLL-Wert, so hat die Berechnung des Fehlbetrages unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2009 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2009 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2009 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2009 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter Berücksichtigung des Vermögens vom 31.12.2009 und eine Berechnung des Vergleichswertes unter

Wird an einem Bilanzstichtag für einen Leistungsberechtigten ein Fehlbetrag und ein Vergleichswert ermittelt, ist für die Verrentung der größere der beiden Werte heranzuziehen. Ist einer der beiden Werte nicht positiv, ist für die Verrentung der andere Wert maßgebend. Wird beispielsweise erstmals am 31.12.2010 eine Unterschreitung des SOLL-Wertes durch den IST-Wert festgestellt, ist ein Fehlbetrag zu errechnen. Unterschreitet am 31.12.2011 erneut der IST-Wert den SOLL-Wert, so hat die Berechnung des Fehlbetrages und des Vergleichswertes zu erfolgen. Wird am 31.12.2012 der SOLL-Wert nicht mehr unterschritten, ist kein Fehlbetrag zu ermitteln. Es wird lediglich ein Vergleichswert ermittelt. Für die Verrentung ist daher nur der Vergleichswert heranzuziehen.

Zu § 7 Abs. 1

Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz PKG ist bei der erstmaligen Feststellung des Fehlbetrages, die Pension, die sich aus der Verrentung des Fehlbetrages ergibt, dem Leistungsberechtigten im Folgejahr aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben. § 2 Abs. 3 PKG normiert, dass nach der erstmaligen Feststellung eines Fehlbetrages in den Folgejahren zusätzlich zur Berechnung gemäß § 2 Abs. 2 PKG ein Vergleichswert zu ermitteln ist. Unter der Voraussetzung, dass der IST-Wert den SOLL-Wert unterschreitet, ist die Berechnung gemäß § 2 Abs. 2 PKG daher jedes Jahr durchzuführen.

Aus § 2 Abs. 3 letzter Satz PKG geht hervor, dass § 2 Abs. 3 PKG sinngemäß anzuwenden ist, wenn in weiteren Folgejahren erneut ein Fehlbetrag gemäß § 2 Abs. 2 PKG zu ermitteln ist. Die erneute Ermittlung eines Fehlbetrages gemäß § 2 Abs. 2 PKG kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der IST-Wert den SOLL-Wert unterschreitet, obwohl zumindest im Vorjahr der IST-Wert den SOLL-Wert überschritten hat. Mit "erstmaliger Feststellung" ist offensichtlich gemeint, dass zumindest im Vorjahr der IST-Wert den SOLL-Wert überschritten hat und somit im Vorjahr kein Fehlbetrag zu rechnen war. Das heißt, wenn mehrere Jahre ununterbrochen kein Fehlbetrag festgestellt wurde, ist im ersten Jahr, in dem der IST-Wert den SOLL-Wert unterschreitet ("erstmalige Feststellung"), ein Fehlbetrag zu errechnen. Eine "erstmalige Feststellung" im Sinne des Gesetzes kann daher öfters eintreten.

Um dies unmissverständlich auszudrücken, wird in § 7 Abs. 1 der Verordnung normiert, dass nach einem Jahr, in dem der IST-Wert über dem SOLL-Wert lag, ein Fehlbetrag FB zu ermitteln ist. Die Pension, die sich aus der Verrentung des Fehlbetrages ergibt, ist dem Leistungsberechtigten im Folgejahr aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.

Zu § 7 Abs. 2

In den Folgejahren wird nur dann der Fehlbetrag für die Verrentung herangezogen, wenn dieser höher als der Vergleichswert ist.

Zu § 7 Abs. 3

Gemäß § 1 Abs. 2 PKG dürfen die von einer Pensionskasse auszuzahlenden Pensionen nur dann abgefunden werden, wenn bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Leistungsanspruches in der Höhe von derzeit 9 300 € nicht übersteigt oder sich eine Person, die einen Anspruch im Sinne dieses Bundesgesetzes auf eine Witwen- oder Witwerpension hat, wiederverehelicht hat.

Um eine Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten zu vermeiden, ist zum Barwert des Leistungsanspruches auch die Gutschrift zu subsumieren, die sich aus der Verrentung eines Fehlbetrages oder Vergleichswertes ergibt. Unterschreitet bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Leistungsanspruches die Abfindungsgrenze, darf die von einer Pensionskasse auszuzahlende Pension abgefunden werden.

Beträgt beispielsweise bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Leistungsanspruches einer Pensionskassenzusage $8700 \in \mathbb{R}$ und die Pension, die sich aus der Verrentung eines Fehlbetrag ergibt, $150 \in \mathbb{R}$, dürfen von der Pensionskasse $8850 \in \mathbb{R}$ abgefunden werden. Beträgt hingegen der Barwert des Leistungsanspruches einer Pensionskassenzusage $9250 \in \mathbb{R}$ und die Pension, die sich aus der Verrentung eines Fehlbetrages ergibt, $250 \in \mathbb{R}$, dürfen die $9500 \in \mathbb{R}$ von der Pensionskasse nicht abgefunden werden, da die Abfindungsgrenze in der Höhe von derzeit $9300 \in \mathbb{R}$ überschritten wird.

Zu § 7 Abs. 4

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, ab wann die Gutschrift zu erfolgen hat, wenn ein Anwartschaftsberechtigter im Folgejahr zum Leistungsberechtigten wird.

Am 31.12.2009 werden beispielsweise für einen Anwartschaftsberechtigten ein Fehlbetrag und ein Vergleichswert ermittelt. Am 1.10.2010 wird der Anwartschaftsberechtigte zum Leistungsberechtigten. Der nunmehr Leistungsberechtigte erhält ab dem 1.10.2010 eine Gutschrift, die aus Verrentung des Fehlbetrages oder des Vergleichswertes resultiert. Für die Verrentung wird jedoch der Fehlbetrag oder der Vergleichswert vom 31.12.2009 herangezogen.

Zu § 7 Abs. 5

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. § 2 Abs. 2 und 3 PKG trifft keine Differenzierung zwischen beitrags- und leistungsorientierten Zusagen. Die Zeiträume von beitrags- oder von leistungsorientierten Zusagen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Gutschrift.

Zu § 7 Abs. 6

Die Verordnung soll gewährleisten, dass bei allen Pensionskassen und für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine einheitliche Berechung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG vorgenommen wird. Insbesondere soll eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten einer Pensionskasse vermieden werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 PKG gewährleisten für Leistungsberechtigte einen Mindestertrag auf Basis einer durchschnittlichen Performancebetrachtung. Wird an einem Bilanzstichtag ein Fehlbetrag oder ein Vergleichswert festgestellt, so ist im Folgejahr die Pension, die sich aus der Verrentung ergibt, dem Leistungsberechtigten aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben. Für den Fall des Wechsels der Pensionskasse aufgrund einer Kündigung des Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 PKG, wird durch die Verordnung klargestellt, dass die Gutschrift von jener Pensionskasse zu tragen ist, deren Performance-Werte unter dem SOLL-Wert lag und somit die Gutschrift materiell betrachtet verursachte. Damit wird entsprechend der Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 4 PKG eine notwendige Regelung über die Gutschrift, in Konkretisierung von § 2 Abs. 2 letzter Satz PKG, auf die Konten der Leistungsberechtigten festgelegt.

Am 31.12.2009 wird beispielsweise bei zwei Leistungsberechtigten ein Fehlbetrag ermittelt, der höher als der Vergleichswert ist. Im Folgejahr ist daher die Pension, die sich aus der Verrentung des Fehlbetrages ergibt, gutzuschreiben. Wird weiters angenommen, dass einer der beiden Leistungsberechtigten von einem Pensionskassenvertrag erfasst ist, der mit Wirkung vom 31.12.2009 gekündigt wurde, so entfällt grundsätzlich die Pensionsleistung, da die Vermögensteile zum Bilanzstichtag auf eine andere Pensionskasse übertragen werden. Damit auch beide Leistungsberechtigte vom Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG in gleicher Weise profitieren, ist im Falle einer Kündigung des Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 PKG die Jahrespension die sich aus der Verrentung des Fehlbetrages oder des Vergleichswertes ergibt, für den Leistungsberechtigten von der alten Pensionskasse gutzuschreiben.

Diese Gutschrift betrifft nur die "Jahrespension", also den Mindestertrag für das auf die Kündigung folgende Jahr. In den darauf folgenden Jahren kann mangels aufrechten Pensionskassenvertrages bei der "alten" Pensionskasse weder ein Fehlbetrag noch ein Vergleichswert ermittelt werden.

Die Gutschrift kann im Wege der "neuen" Pensionskasse erfolgen. Das aktive und passive Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 27 PKG (Aufsichtsrat) steht nur gegenüber der neuen Pensionskasse zu, weil sein Anspruch gegenüber der "alten" Pensionskasse durch Nachwirkung gegeben ist.

Zu § 8

Durch die Regelung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG sollen die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geschützt werden. Sprachlich wird dabei auf die konkret maßgebliche Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abgestellt. Dies ist insofern konsequent, als für den einzelnen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft - definitionsgemäß - die Veranlagungsgemeinschaft darstellt, deren Performance für die Pension, als auch für die Gutschrift aus dem Titel Mindestertrag maßgeblich ist.

Allerdings darf durch strukturelle Änderungen, also Teilung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, der vom Gesetzgeber bezweckte Schutz der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht unterlaufen werden. Deshalb ist bei der Regelung der Berechnung und der Gutschrift des Mindestertrages (siehe § 2 Abs. 4 PKG) sicherzustellen, dass die Durchrechnungsperiode unverändert bleibt und daher der Anspruch auf den Mindestertrag nicht verloren geht.

Diese Bestimmung ist im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, auf die die FMA bei der Vollziehung des PKG gemäß § 33 Abs. 2 PKG Bedacht zu nehmen hat, notwendig. Ein entsprechender Schutz ist für den Fall nötig, dass ein Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter innerhalb einer Pensionskasse von einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in eine andere wechselt, ohne dass dieser Wechsel durch ihn begründet wurde. Einen solchen durch den Anwartschaftsberechtigten begründeten Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft stellt etwa die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 BPG, bei der der Anwartschaftsberechtigte den Arbeitgeber wechselt, dar. Als nicht durch den Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten begründeten Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sind solche Wechsel anzusehen, die von der Pensionskasse oder durch aufsichtsrechtliche Erfordernisse erfolgten oder vom Arbeitgeber etwa dadurch veranlasst wurden, dass die Arbeitsverhältnisse auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt wurden.

Ein Weiterlaufen des Anspruchs auf den Mindestertrag ist deshalb erforderlich, weil eine Pensionskassenzusage ununterbrochen 60 Monate besteht und lediglich eine Umschichtung innerhalb der Pensionskasse, die für den Mindestertrag haftet, erfolgt. Bei der Berechnung sind (nach wie vor) die Performance-Daten jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaft heranzuziehen, die den Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in den jeweiligen Jahren zugeordnet waren. Dadurch wird die vom Gesetz vorgeschriebene Maßgeblichkeit der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gewahrt.

Zu § 10

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Berechnung des Fehlbetrages oder des Vergleichswertes und deren Verrentung für jeden Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten den Bestimmungen der Mindestertragsverordnung sowie dem Geschäftsplan entsprechen.

Der Prüfaktuar ist gemäß § 21 Abs. 1 PKG zur versicherungsmathematischen Überprüfung bestellt. Er hat seine Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 PKG in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Gemäß § 21 Abs. 6 PKG hat der Prüfaktuar insbesondere zu überprüfen, ob der Geschäftsplan eingehoben wird. Da die vorliegende Mindestertragsverordnung auch versicherungsmathematische Berechnungen betrifft, hat der Prüfaktuar konsequenterweise die Rechtmäßigkeit der Berechnung zu überprüfen.

Dies dient lediglich zur Klarstellung, denn gemäß § 8 Abs. 5 Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung hat der Prüfaktuar, wenn nach dem abschließenden Ergebnis der versicherungsmathematischen Überprüfung keine Einwendungen zu erheben sind, dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: "Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung wurden die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Geschäftsplan eingehalten. Die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind aus heutiger Sicht ausreichend gewahrt und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist aus versicherungsmathematischer Sicht gesichert."